

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

betr. außerplanmäßige Haushaltsausgabe bei Kap. 08 06 Tit. apl. 08 (Kapitalzuführung an die VIAG)

Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 28. Januar 1974 – II C 6 – F 0604 – 1/74:

Unter Bezugnahme auf § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, daß ich im Haushaltsjahr 1973 bei Kap. 08 06 Tit. apl. 831 08 eine außerplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 100 Millionen DM für ein Darlehen an die Vereinigten Industrieunternehmungen AG (VIAG) zugelassen habe. Die Ausgabe war aus folgenden Gründen notwendig:

An die VIAG sind der Bund mit 83,56 v. H. und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit 16,44 v. H. beteiligt.

Der Aluminiumbereich des VIAG-Konzerns war 1973 entgegen der Erwartung stark in der Verlustzone geblieben.

Ursachen der prekären Lage im Aluminiumbereich waren insbesondere die großen Veränderungen der Währungsrelationen. Der Aluminiumbereich bedurfte daher dringend einer kapital- und liquiditätsstärkenden Hilfe, nicht zuletzt deshalb, um die Arbeitsplätze der Belegschaft zu sichern. Der Bedarf lag bei mindestens 100 Millionen DM. Die VIAG als Muttergesellschaft war wegen kurzfristig bevorstehender unvermeidlicher Investitionen im Bereich der Elektrowirtschaft nicht in der Lage, diese Hilfe aus eigenen Mitteln zu erbringen.

Die Zahlung des Bundes an die VIAG erfolgte als zinsloses Darlehen. Dieses soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in haftendes Kapital umgewandelt werden. Im Zusammenhang mit der Umwandlung wird dann auch die KfW ihrem Anteil entsprechend eine Kapitalzuführung erbringen.

Zum Zeitpunkt der Beratung und Verabschiedung des Bundeshaushalts 1973 konnte dieser Bedarf nicht vorhergesehen werden. Er war aus den dargelegten Gründen auch unabweisbar.